

Satzung des Stadtverbandes der Kleingärtner e.V.

Dinslaken-Voerde



Gültig ab den 8. November 2023

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
2. Zweck und Ziel des Vereins	3-4
3. Mitgliedschaft	4-5
4. Organe	5
5. Verbandsversammlung	5-6
6. Aufgaben der Verbandsversammlung	6
7. Beirat	6-7
8. Aufgaben des Beirats	7
9. Vorstand	7-8
10. Erweiterter Vorstand	8
11. Aufgaben des Vorstands	8
12. Kassen und Rechnungswesen	8-9
13. Kassenprüfer	9
14. Schiedsverfahren/Schlichtung	9-10
15. Beschlussfassung	10
16. Datenschutz	10-11
17. Satzungen der Mitgliedervereine	11
18. Auflösung	11
19. Schlussabstimmungen / Inkrafttreten	11

Einleitung

*Alle in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Berufe, Tätigkeiten etc. gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Geschlechter. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Ordnung.*

# Satzung

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

### 1.1 Der Verein führt den Namen:

"Stadtverband der Kleingärtner e.V. Dinslaken-Voerde",

nachstehend "Verband" genannt.

### 1.2 Er hat seinen Sitz in Dinslaken.

Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen, er ist Mitglied im „Landesverband Rheinland der Kleingärtner e.V.“.

### 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck und Aufgaben

2.1. Der Verband setzt sich für die Förderung und Erhaltung des Kleingartenwesens und der Ausgestaltung der Kleingartenanlagen als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns in Verbindung mit den Kommunalbehörden ein.

2.2 Er setzt sich für die Belange eines zeitgemäßen Kleingartenwesens und dessen sozialpolitisch und städtebauliche Bedeutung ein. Er hat für die Schaffung und Erhaltung planungsrechtlich ausgewiesener Kleingärten und die Förderung des Kleingartenwesens einzutreten und dahingehend zu wirken, dass durch entsprechende Gestaltung von Stadt und Raumplanungen die Bereitstellung von Kleingärten in ausreichendem Umfange für die Bevölkerung ermöglicht wird.

2.3 Insbesondere hat er unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit in Verbindung mit den Kleingartenvereinen die Volksgesundheit, den Umweltschutz und die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.

2.4 Der Verband erstrebt dazu den Zusammenschluss aller Kleingartenvereine in Dinslaken und Voerde.

2.5 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.6 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kleingärtnerei,

2.7 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.8 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (vgl. Ziffer 3) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2.9 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; über Ausnahmen befindet der Beirat. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.10 Der Verband hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens in Verbindung mit den Vereinen zu verwenden.

2.11 Der Verband hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

2.12 Die Kosten für die vom Landesverband herausgegebene Zeitschrift sind im Beitrag enthalten. Die Zustellgebühren werden gesondert erhoben.

2.13 Der Verband überlässt aus den ihm zur Verfügung gestellten Flächen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Zwischenpachtverträgen den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Kleingartenvereine, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.

### **3. Mitgliedschaft**

3.1 Die Mitgliedschaft im Verband können Vereine erwerben, deren Satzungen den Zwecken und Aufgaben des Verbandes entsprechen.

3.2 Die Mitglieder des Verbandes müssen rechtsfähig und gemeinnützig im Sinne des Kleingarten- und Steuerrechts sein. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband regelmäßig über ihren Status als steuerbegünstigter Verein durch Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides zu informieren.

3.3 Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Zustellung der schriftlichen Entscheidung, Einspruch eingelegt werden, über den der Beirat auf seiner nächsten ordentlichen Beiratssitzung entscheidet. Wird diese Frist versäumt, kann die Entscheidung des Vorstandes nicht mehr angegriffen werden.

3.4 Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Verbandsversammlung festgelegt wird; sie kann auch über die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Näheres regelt die Kassenordnung.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vor Ablauf des 30. Juni schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

3.6 Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Gesamtinteressen der angeschlossenen Vereine können Mitglieder durch Beschluss des Beirates aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen die Ansprüche an das Verbandsvermögen. Wird dem Mitglied rechtskräftig die Anerkennung als steuerbegünstigter Verein aberkannt, endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem ihm die Aberkennung erfolgt.

3.7 Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder die Zwecke des Verbandes in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Verbandsversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese Ehrungen begründen kein gesondertes Stimmrecht.

#### **4. Organe**

4.1 Organe des Verbandes sind:

4.1.1 die Verbandsversammlung

4.1.2 der Beirat

4.1.3 der Vorstand

#### **5. Verbandsversammlung**

5.1 Die Verbandsversammlung soll einmal im Jahr stattfinden und ist als Jahreshauptversammlung vom Vorstand in Textform (Brief, E-Mail, Fax) mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend.

5.2 Die Verbandsversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden; hierbei ist sicherzustellen, dass den Mitgliedern die Ausübung ihrer mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere das Antrags-, Stimm- und Rederecht gewährleistet wird. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Beschlüsse der Verbandsversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

5.3 Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder wenn dies die Interessen des Verbandes erfordern.

5.4 Der Verbandsversammlung gehören an.

5.4.1 die Delegierten der Mitgliedsvereine

5.4.2 der Beirat

5.4.3 die Mitglieder des Vorstandes

5.5 Die Anzahl der Delegierten ist vor jeder Verbandsversammlung nach dem letzten dem Verband gemeldeten Mitgliederstand zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres der Vereine zu ermitteln.

Je angefangene 25 dem Stadtverband gemeldete Kleingärtner werden durch einen Delegierten vertreten. Für Versammlungen gemäß 4.1.1 der Satzung genügt die Zustellung der Einladung an die Mitgliedsvereine unter Angabe der ihnen zustehenden Anzahl der Delegierten.

5.6 Anträge sind mit Begründung spätestens 18 Tage vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Vereinen spätestens 10 Tage vor der Verbandsversammlung zuzusenden.

Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt, sofern die Verbandsversammlung deren Dringlichkeit nicht gesondert feststellt.

5.7 Das Protokoll der Verbandsversammlung ist in schriftlicher Form zu erstellen und nach Fertigstellung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch den Beirat erlassen werden kann. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **6. Aufgaben der Verbandsversammlung**

6.1 Der Verbandsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

6.1.1 Entgegennahme des Geschäfts- sowie sonstiger Tätigkeitsberichte.

6.1.2 Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.

6.1.3 Entlastung des Vorstandes in geschäftsmäßiger Hinsicht.

6.1.4 Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen.

6.1.5 Wahlen zum Vorstand.

6.1.6 Wahl von drei Kassenprüfern.

6.1.7 Wahlen zum Schlichtungsausschuss.

6.1.8 Beschlussfassung über Anträge.

6.1.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6.1.10 Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden.

6.1.11 Auflösung des Verbandes.

## **7. Beirat**

7.1 Dem Beirat gehören an:

7.1.1 die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,

7.1.2 die Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter der Vereine.

7.2 Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr in einer Beiratssitzung zusammentreffen.

7.3 Die Beiratssitzung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden; hierbei ist sicherzustellen, dass den Mitgliedern die Ausübung ihrer mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere das Antrags-, Stimm- und Rederecht gewährleistet wird. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

Beschlüsse der Beiratssitzung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verband gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

7.4 Die Beiratssitzung ist vom Vorstand in Textform (Brief, E-Mail, Fax) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Fristberechnung, ist der Tag der Absendung.

7.5 Anträge sind mit Begründung spätestens 7 Tage vor der Beiratssitzung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt, sofern der Beirat deren Dringlichkeit nicht mehrheitlich gesondert feststellt.

Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch den Beirat erlassen werden kann. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **8. Aufgaben des Beirates**

8.1 Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:

- 8.1.1 Erlass von Versammlungsordnung, Kassenordnung und sonstigen Richtlinien
- 8.1.2 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- 8.1.3 Entscheidung über Einsprüche im Rahmen der Aufnahme von Mitgliedern
- 8.1.4 Erarbeitung von Vorschlägen für Vorstandswahlen sowie für die Mitglieder des Wahlausschusses
- 8.1.5 Berufung von Ausschüssen
- 8.1.6 Beschlussfassung der Tagesordnung für die Verbandsversammlung
- 8.1.7 Beschlussfassung über Regelungen für besondere Aufwandsvergütungen der Vorstandsmitglieder
- 8.1.8 Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes
- 8.1.9 Besondere Ehrungen von Mitgliedern oder Personen

## **9. Vorstand**

9.1 Der Vorstand besteht aus,

- 9.1.1 dem Vorsitzenden,
- 9.1.2 seinem Stellvertreter,
- 9.1.3 dem Kassierer,
- 9.1.4 dem Schriftführer oder Geschäftsführer,
- 9.1.5 dem Fachberater.

9.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

9.3 Je zwei der in Absatz 9.1.1 bis 9.1.5 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.

9.4 Durch Wahrnehmung satzungsgemäßer, ihnen obliegender Pflichten entstehende Aufwendungen, sind zu erstatten. Durch Beschluss des Beirates kann dem Vorstand eine

angemessene Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind hierbei uneingeschränkt zu berücksichtigen.

9.5 Für besondere Aufgaben können weitere Personen (Beisitzer) in den erweiterten Vorstand berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Aufgabenverteilung kann dann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

9.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **10. Erweiterter Vorstand**

10.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (Ziffer 9.1) und den nach Bedarf gewählten Beisitzern.

10.1.1 Die Wahlen gemäß Ziffer 10.1 können bei Bedarf „EN-BLOC“ durchgeführt werden.

10.1.2 Die Beisitzer für den erweiterten Vorstand werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

10.2 Dem erweiterten Vorstand obliegen:  
die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung.  
Näheres regelt dann die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **11. Aufgaben des Vorstandes**

11.1 Dem Vorstand obliegen:

11.1.1 die Geschäftsführung des Verbandes,

11.1.2 die Ausführung von Beschlüssen übergeordneter Organe des Verbandes,

11.1.3 die Aufnahme von Mitgliedern,

11.1.4 die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens,

11.1.5 die Erstattung der Geschäfts- und Kassenberichte.

11.2 Der Vorstand kann sach- und fachkundige Personen oder Stellen zur Unterstützung hinzuziehen.

11.3 Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, bei Bedarf einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung kann mündlich oder schriftlich erfolgen, die Zustellung ist auch auf dem elektronischem Weg möglich.

11.4 Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

11.5 Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

11.6 Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen, die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern in geeigneter Weise zeitnah bekanntzugeben.



## 12. Kassen- und Rechnungswesen

11.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend ihrer Vereinsstärke, die gemäß 6.1.4 festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten.

11.2 Der Vorstand verwaltet die Einnahmen und Ausgaben.

11.3 Der Kassierer führt die Kasse des Verbands.

Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf der Kassierer grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

11.4 Onlinebanking ist zulässig, soweit es in der Kassenordnung geregelt ist.

Onlinebanking ist nur unter der Voraussetzung, Freigabe von Zahlungen im 4-Augen-Prinzip möglich.

Näheres regelt die Kassenordnung, welche durch den Beirat beschlossen werden, kann. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## 13. Kassenprüfer

13.1 Die drei Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. **Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl kann auch „EN-BLOC“** durchgeführt werden.

13.2 Mitgliedsvereine, die im Vorstand des Verbands vertreten sind, können keine Kassenprüfer stellen.

13.3 Bücher und Kasse des Verbandes müssen jährlich einmal durch die Kassenprüfer geprüft werden. Die Prüfung ist von mindestens 2 Kassenprüfern durchzuführen.

13.4 Die Kassenprüfer haben die Tätigkeiten des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.

13.4 Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung für Kassenprüfer, welche durch den Beirat beschlossen werden, kann; diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## 14. Schiedsverfahren/Schlichtung

14.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Vereinen und dem Verband, die trotz Vermittlung des Vorstandes nicht geschlichtet werden können, besteht die Möglichkeit ein Schiedsverfahren/Schlichtung, einzuberufen.

14.2 Der Antrag muss schriftlich über den Verein /Verband an die Schlichtungskommission gestellt werden.

14.3 Der Beirat beschließt Richtlinien über die Art und Durchführung des Verfahrens.

Näheres regelt die Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren, welche durch den Beirat beschlossen werden, kann; diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **15. Beschlussfassung**

15.1 Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder beschlussfähig, wenn wegen desselben Gegenstandes erneut einberufen werden musste, da die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war und in der Einladung ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.

15.2 Beschlüsse von Verbandsorganen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; wird diese nicht erreicht, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los. Näheres regelt die Versammlungsordnung.

15.3 Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern erfordern 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

15.4 Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens hierfür einzuberufenden Verbandsversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so beschließt eine erneut einzuberufende Verbandsversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten.

15.5 Anträge und Beschlüsse der Verbandsorgane sind im Wortlaut zu protokollieren. Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen.

Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch den Beirat erlassen werden, kann. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **16. Datenschutz**

16.1 Der Verband erhebt und verarbeitet von seinen Mitgliedervereinen und dessen Mitgliedern, für die Mitgliedschaft, den Pachtvertrag und damit verbundenen Angaben für die Versicherungen und den Bezug einer Gartenzeitschrift, personenbezogene Daten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, Telefon und E-Mail sowie Daten des Eintrittsdatums für eventuelle spätere Ehrungen. Diese Daten werden elektronisch verarbeitet (EDV). Darüber

hinaus ist der Verband berechtigt als Mitglied des Landesverbandes, folgende Daten an den Verband weiterzuleiten: Name, Vorname und Anschrift, der diese auch für die Versicherung und den Versand des Kleingartenmagazins nutzt. Für die Durchführung der Verbandsversammlung verarbeitet der Verband die personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Kontaktdaten) der Delegierten.

16.2 Da der Verband, nur richtige Daten verarbeiten und weitergeben darf, sind die Mitglieder dazu verpflichtet, Änderungen Ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

16.3 Nach Ausscheiden aus dem Verein und Kündigung des Pachtvertrages werden die persönlichen Daten die im Verband elektronisch (EDV) gespeichert wurden, gelöscht.

Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie, welche durch den Vorstand beschlossen werden kann; diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **17. Satzungen der Mitgliedsvereine**

Satzungen der Mitgliedsvereine dürfen der Satzung des Verbandes nicht entgegenstehen.

### **18. Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist sein Vermögen auf den Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V. zu übertragen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Kleingärtnerei) zu verwenden hat.

### **19. Schlussabstimmungen / Inkrafttreten**

17.1 Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht oder des Finanzamtes geforderten Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.

17.2 Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

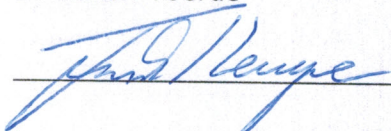
17.3 Diese Satzung ist in der Verbandsversammlung vom 11.05.2023 beschlossen worden.

17.4 Vorstehende Satzung wurde am 08.11.2023 in das Vereinsregister eingetragen.

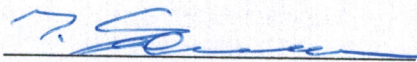
In der Mitgliederversammlung vom 24.10.2023 ist die Änderung der Satzung in § 3.4 Mitgliedschaft und § 5 Verbandsversammlung beschlossen worden.

Dinslaken, den 24.10.2023

Stadtverband der Kleingärtner e.V.  
Dinslaken-Voerde



Frank Kempe  
Vorsitzender



Ingo Saemann  
Stellv. Vorsitzender